

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma bsAutomatisierung GmbH, Max-Eyth-Str. 12, D-72348 Rosenfeld nachstehend als „bsA“ bezeichnet.

### § 1 Allgemeines

a) Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben für uns keine Gültigkeit, Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen, sofern wir nicht solche schriftlich akzeptiert haben. In diesem Fall haben diese nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden Gültigkeit. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <https://www.bsgruppe.com/kontakt/AGB.html> bsA AGB.pdf, jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

b) Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch die Ausführung der Lieferung bestätigt werden. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung oder bei kurzfristigen Lieferungen (z.B. ab Lager) rechtzeitig vor unserer Leistung, ein schriftlicher Widerspruch zugeht; dies gilt nicht, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung so weit abweicht, dass mit der Zustimmung des Kunden nicht gerechnet werden kann.

c) Bei Auslandsgeschäften gilt soweit nicht anders vereinbart das deutsche Handelsrecht.

d) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

e) An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung,

Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

f) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung.

g) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von bsA gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### § 2 Preis- und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „EXW“ Incoterms 2010, ausschließlich Verpackung, Transport und Transportversicherung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

b) Falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten von bsA oder sonstige auf Produkten der bsA liegende Kosten steigen, ist die bsA berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.

c) Für Teillieferungen kann die bsA Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

d) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

e) Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferanten wie folgt zu leisten:

**Ausland:**

100% Zahlung vor Auslieferung

**Deutschland:**

20% bei Auftragsbestätigung

20% bei Konstruktionsfreigabe

50% bei Versandbereitschaft

10% nach erfolgter Inbetriebnahme und Abnahme

f) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist bsA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist bsA berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

g) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensver-

hältnisse des Kunden ein oder wird bsA eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist bsA berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. bsA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

h) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen der bsA ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von bsA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind

### § 3 Lieferung

a) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

b) Sofern sich aus dem Vertrag zwischen bsA und dem Kunden nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „EXW“ Incoterms 2010 vereinbart. Eventuelle Unterstützung beim Verladen von Gütern erfolgt nur nach Aufforderung und in Verantwortung des Abholers.

c) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Liefergegenstände verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. bsA wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Liefergegenstände können (Re)Exportrestriktionen unterliegen, z.B. solchen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

d) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für bsA nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk von bsA verlassen haben oder wenn bsA in Bezug auf die zu liefernde Ware dem Kunden die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt hat.

e) Der Beginn der von bsA angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Kunden vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift evtl. mit bsA vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von bsA. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen



vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch bsA angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden so lange gehemmt, wie das Hindernis besteht und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

f) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z.B. in Bezug auf die kundenspezifischen Anpassungen der Liefergegenstände, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

g) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten, mit der Folge, dass bsA von der Lieferverpflichtung frei wird, wenn bsA ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird.

h) Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von bsA zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung der Liefergegenstände von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von bsA zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird bsA dem Kunden schnellstmöglich im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit mitteilen.

i) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

j) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

### § 4 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

a) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen bsA ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

b) Die Aufrechnung des Kunden der Forderungen von bsA mit eigenen Forderungen an

bsA ist unzulässig, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht ist unstrittig und beruht auf Ansprüchen des Kunden aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit bsA.

### § 5 Gefahrübergang

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände das Haus von bsA verlassen haben oder bsA die Versandbereitschaft angezeigt hat.

b) Der Übergabe der Liefergegenstände steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

c) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

d) Soweit bsA nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Liefergegenständen übernommen hat, bleiben die übrigen in § 5 Gefahrübergang genannten Bestimmungen hiervon unberührt.

e) Die vorstehend genannten Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

### § 6 Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

a) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist bsA berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

b) Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Liefergegenstands auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, bsA der Nachweis eines höheren Schadens.

c) Darüber hinaus ist bsA berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist

über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

### § 7 Mängelrüge

a) Der Kunde hat die Liefergegenstände innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung/Inbetriebnahme zu untersuchen. Rechts oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von bsA garantierten Beschaffenheit der Liefergegenstände sowie die Zuviel, Zuwenig oder Falschlieferung (Mängel) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

b) Bei üblicher Eingangsprüfung gem. §7 „Mängelrüge“ a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

c) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

d) Werden Mängel nicht innerhalb der gem. §7 „Mängelrüge“ a) und b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen bsA ausgeschlossen.

### § 8 Gewährleistung

a) Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, beginnend mit Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von bsA zu vertretenden Mangel verursacht werden, sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von bsA beruht, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Rechtsmängeln im Sinne des § 633 Abs. 3 BGB sowie bei Garantien gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) Verlangt der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist Nacherfüllung, sind nach Wahl von bsA unentgeltlich die Mängel zu beseitigen oder die Werkleistung neu zu erbringen, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.





c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

d) bsA ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

e) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist bsA berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen, wenn der Auftraggeber schuldhaft erkannt hat, dass ein Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers den angeblichen Mangel verursacht hat.

f) Generell ist eine Haftung von bsA für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Auftraggebers andere als von bsA hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

g) bsA haftet nicht für vom Auftraggeber selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Auftraggeber.

h) Leistungsbeschreibungen von bsA stellen lediglich Beschaffenheitsangaben und keine Garantieversprechen dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen weder eine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe noch ein Garantieversprechen dar.

i) Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist bsA lediglich zur Lieferung einer mangelfreien verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

j) Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

k) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet der vorstehend genannten Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

l) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt im Übrigen §9 „Haftung“

m) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in §8 „Gewährleistung“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen bsA und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### § 9 Haftung

a) Die Haftung durch bsA setzt voraus, dass der Auftraggeber bei Betrieb des Vertragsgegenstandes die Betriebsanweisung beachtet hat. Der Auftraggeber ist insoweit beweispflichtig.

b) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung. Der vorstehend genannte Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen bsA bei Beendigung des Vertrages wegen Verzugs (Rücktritt) sowie im Falle einer von bsA durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführten nachträglichen Unmöglichkeit. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn bsA Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

c) Abweichend von §9 „Haftung“ b), dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet bsA, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn bsA leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

- 1 bsA grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt;
- 2 bsA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat;
- 3 durch bsA schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind;
- 4 bsA gegen sogenannte Kardinalpflichten verstößt, d. h.
  - i. bei wesentlichen Vertragsverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
  - ii. bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

d) Im Fall einer Pflichtverletzung von §9 „Haftung“ c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Haftung von bsA bei leichter

Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

e) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

f) Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
 

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

### § 10 Geheimhaltung

Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit bsA Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit bsA abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von bsA an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d. h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

g) Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet bsA unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

h) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass



ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch bsA bekannt waren;

i) er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;

j) die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;

k) diese Vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch bsA entwickelt wurden oder werden.

l) bsA behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechte, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von bsA, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums, Lizenz, Nachbau, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von bsA Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch bsA ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

m) Auf Anforderung von bsA hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an bsA zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos

an bsA zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Kunden nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

n) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

o) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

## § 11 Annullierungskosten

a) Die Annullierung von Aufträgen Ist nur mit Einverständnis der bsA und gegen Ersatz des der bsA entstandenen Schadens zulässig. Bei Annullierung eines Auftrages behält sich die bsA das Recht vor, Annullierungskosten für das bearbeitete und anderweitig nicht mehr verwendbare Material sowie für bereits geleistete Projektaktivitäten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie des entgangenen Gewinns, behält sich die bsA vor.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

a) Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von bsA, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum von bsA. Hat bsA im Interesse des Kunden Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von bsA. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

b) Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Kunde für bsA vor, ohne dass für bsA daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von bsA gelieferten Waren steht bsA ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Kunde durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt er bsA bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für bsA zu verwahren.

c) Veräußert der Kunde den Liefergegenstand oder den gem. §12 „Eigentumsvorbehalt“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht bsA gehörender Ware, so tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an bsA ab. bsA nimmt die Abtretung an. Wenn die veräußerte Sache im Miteigentum von bsA steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem An-

teilstwert von bsA am Miteigentum entspricht. bsA ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an bsA abgetretenen Forderungen. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen bsA gegenüber in Verzug, so hat der Kunde bsA sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Kunde den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Auch bsA ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offenzulegen und von der Einziehungsbefugnis von bsA Gebrauch zu machen.

d) Verhält sich der Kunde nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist bsA zur Rücknahme der gelieferten Ware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der Software durch bsA gelten in diesem Fall als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von bsA mit der Abholung der gelieferten Ware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf dem sich die gelieferten Waren befinden, betreten und befahren zu lassen.

e) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die bsA gem. §12 „Eigentumsvorbehalt“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf bsA übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Kunde nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

f) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Kunde bsA unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

g) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bereits an bsA abgetreten. Hiermit nimmt bsA diese Abtretung an.

h) bsA ist verpflichtet und bereit, die bsA gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Kunden zurückzugeben oder freizugeben, wenn der Wert der bsA insgesamt eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von bsA um mehr als 20 % übersteigt.

i) Der nicht im Inland ansässige Kunde wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetz-



te Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt (inklusive seiner Erweiterungs- und Verlängerungsformen) von bsA, wie er in diesen Verkaufs und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

### § 13 Übertragung der Entsorgungspflicht gemäß § 19 Elektroggesetz

j) bsA überträgt seine Herstellerpflicht zur Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten, die sich aus § 19 Elektroggesetz vom 20.10.2015 ergibt, auf den Kunden. Der Kunde stellt bsA von der Rücknahmeverpflichtung und Entsorgungsverpflichtung frei. Der Kunde stellt bsA von Schadenersatzforderungen Dritter frei, soweit der Kunde die übernommenen Pflichten schuldhaft verletzt. Überträgt der Kunde das Eigentum oder den Besitz an den elektrischen und elektronischen Geräten auf Dritte, so wird er die Rücknahmeverpflichtung ebenfalls auf den Erwerber übertragen.

### § 14 Erfindungen

a) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern von bsA und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

b) Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern von bsA gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören bsA. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören dem Auftraggeber.

c) Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von §14 „Erfindungen“ a) und b) an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### § 15 Arbeitsergebnisse

a) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z. B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial und Ähnliches, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. bsA behält in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an die-

sen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

b) bsA trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat bsA von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.

### § 16 Softwarenutzung

a) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

b) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Liefers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### § 17 Schlussbestimmungen

a) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass bsA seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

b) bsA ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von bsA für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. bsA verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

c) bsA kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UNKaufrecht).

e) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von bsA in Rosenfeld.

f) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von bsA. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

g) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.